

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

[urn:nbn:de:gbv:45:1-54615](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-54615)

# Blätter für Stadt und Land.

## Beiblatt zur Oldenburger Zeitung.

Erscheint wöchentlich einmal in  $\frac{1}{2}$  Bogen. Der Pränumerationspreis für das Vierteljahr dieser Blätter allein ist 18 Grote Cour., mit der Oldenburger Zeitung zusammen genommen 48 Grote. — Alle Postämter nehmen Bestellungen an.

Sonntag, den 19. October.

1851.

N<sup>o</sup> 42.

### Die Aufgabe des nächsten Landtags.

Fassen wir die verschiedenen öffentlichen Mittheilungen ins Auge, die geeignet sind, über die Absichten unserer Staatsregierung in Bezug auf die Revision der Verfassung Aufschluß zu geben, so stellt sich Folgendes dar.

Die Staatsregierung beabsichtigt dem berufenen Landtage, als dessen Hauptaufgabe, die Frage zu stellen, ob sich die Vertreter des Landes damit einverstanden erklären können, daß eine Abänderung des Staatsgrundgesetzes in einigen Punkten wünschenswerth sei. Die Frage, welche Punkte das seien, die natürlich einer ausführlicheren Erörterung bedarf, beabsichtigt sie nicht jetzt schon zur Verhandlung zu bringen\*). Sie hält es für eine Rücksicht, die sie ihrer Stellung, gegenüber den deutschen Großmächten, schuldig ist, so rasch als möglich den ersten Schritt zur Revision zu thun. Da sie nun hofft, den verfassungsmäßigen Weg einhalten zu können, und den größeren Bundesregierungen jeden Vorwand zum Einschreiten in die Angelegenheiten des Großherzogthums zu nehmen wünscht, so beabsichtigt sie eine Abänderung des Artikels 242. oder einen Zusatz

zu demselben zu beantragen\*). Der Zusatz würde am Schlusse so lauten können:

eben so wenig auf die von dem sechsten allgemeinen Landtage vorzunehmende Revision.

Dieser Zusatz wäre dann von dem nächstfolgenden, unmittelbar nach dem Schlusse des jetzt bevorstehenden zu berufenden Landtage wieder zuerst vorzunehmen. Nähme er ihn mit einer Anzahl von  $\frac{2}{3}$  der Stimmen an, so hätte er dann die Befugniß, fernere Veränderungen nach Artikel 179 und 180 des Staatsgrundgesetzes zu beschließen. Käme auf diesem sechsten allgemeinen Landtage eine Einigung mit der Staatsregierung über Revisions-Beschlüsse nicht zu Stande, so bliebe es in allen solchen Fällen beim Staatsgrundgesetz.

Man sieht, die Sache ist für den nächsten Landtag bei Weitem ungefährlicher, als sie gemacht wird. Die Erleichterung der Revision, die ihm angesonnen wird, ist eine offenbar vernünftige Maßregel. Nehmen wir zum Beispiel den Artikel 159, wonach die Erlasse der allgemeinen deutschen Regierungsgewalt

\*) Ein Beschluß des Landtages, wodurch eine Abänderung des Staatsgrundgesetzes oder ein Zusatz zu demselben beantragt oder zugestanden wird, erfordert:

1. daß er auf zwei nach einander folgenden Landtagen, zwischen denen eine neue Abgeordnetenwahl Statt gefunden hat, gefaßt werde;
2. daß der Tag der Abstimmung jedes Mal acht Tage vorher angekündigt worden;
3. daß wenigstens drei Vierteltheile der einberufenen Abgeordneten an der Abstimmung Theil nehmen und wenigstens zwei Dritteltheile dieser Theilnehmenden sich für die Abänderung oder den Zusatz erklären.

Dieser Artikel findet auf diejenigen Bestimmungen keine Anwendung, deren Abänderung durch die Gesetzgebung in diesem Staatsgrundgesetze vorbehalten ist.

\*) Der Verf. des Aufsages in der Wes.-Ztg. vom 16. d. M. sagt, man habe der Regierung „und mit vollem Unrecht“ hier den Vorwurf gemacht, daß sie nicht schon jetzt über die Revisionsanträge im Einzelnen sich ausgesprochen habe. Wir haben diesen Vorwurf nicht gehört, dagegen aber selbst den gemacht, daß sie das vieldeutige Wort „andahnen“ in der Verordnung v. 26. Sept. nicht sofort durch eine unzweideutige Bezeichnung des Weges ersetzt habe. Jetzt ist die Absicht deutlich. Daß aber die verlorenen 14 Tage schon hingereicht haben, um das in der Natur der Sache liegende Mißtrauen zu vergrößern, das möchten wir behaupten.





ohne Weiteres im Großherzogthum verbindliche Kraft haben. Er ist gemacht in der Voraussetzung einer, durch ein allgemein-deutsches Parlament und ein Reichsgericht controlirten Regierungsgewalt. Die Voraussetzung ist nicht eingetreten — hat nun der Artikel rechtliche Geltung? ist er anwendbar auf den Bundestag? Das bedarf der Bestimmung, aber wie schwierig ist eine Einigung von  $\frac{2}{3}$  der Mitglieder zweier Landtage erst mit einander und dann mit der Staatsregierung! Ohne vollständige Einigung über jeden Buchstaben ist aber eine Aenderung nicht möglich.

Wir finden die Bemerkung richtig, daß jener Zusatz eigentlich von Anfang an im Staatsgrundgesetz hätte stehen sollen, wie er in der Landgemeinde-Ordnung (Art. 147.) steht und in vielen, eine völlige Umbildung, einen gewagten Versuch enthaltenden Verfassungen und Gesetzen einen Platz gefunden hat. Er gehörte um so mehr dahin, als die besonderen Schwierigkeiten, unter denen das Staatsgrundgesetz zu Stande kam, die Eile, mit der es gearbeitet wurde, und die Flüssigkeit der damaligen allgemein-deutschen Zustände voraussetzen ließ, daß Manches sich nicht bewähren oder nach einigen Jahren nicht mehr passen würde.

#### Die Blinden im Herzogthum Oldenburg.

In Nr. 10. der Neuen Blätter für Stadt und Land 1849 habe ich mich veranlaßt gefühlt, der Blinden unseres Landes zu gedenken, und eine Zählung derselben bei Großherzoglicher Regierung beantragt, welche nach einem vorgelegten und genehmigten Schema ohne Aufschub mit großer Umsicht angestellt ist. Die Entwerfung einer speziellen Statistik der Blinden konnte jetzt geschehen und ist bereits Großherzoglicher Regierung zur weiteren Benützung übergeben. Ich erlaube mir nur die Hauptdata derselben mitzutheilen, indem die Mittheilung aller Einzelheiten für die Leser von keinem großen Interesse sein möchte, vielleicht den vorgeetzten Zweck durch zu große Umständlichkeit verfehlen würde.

Die Gesamtsumme der Blinden beträgt 149, sie verhält sich zur Population von 221812 Einw. wie 1 : 1488; ein Verhältnis, das dem im

Königreich Preußen und Hannover gefundenen 1 : 1400 sehr nahe kommt. Auffallende Verschiedenheit bezüglich der Frequenz in den Kreisen des Herzogthums ist eben nicht hervorgetreten. Uebereinstimmend mit den Beobachtern in andern Ländern hat sich auch bei uns herausgestellt, daß die meisten Erblindungen im spätern Alter vorkommen und etwa nur der vierte Theil Aller gleich nach der Geburt oder in den ersten Lebensjahren sich entwickelt. Die gewöhnliche Ursache dieser frühen Erblindungen ist die gefährliche Entzündung der Neugeborenen (ophthalmia Neonatorum) welche, von Unkundigen verkannt und auf dem Lande, wo ärztliche Hilfe fern ist, meistens vernachlässigt, den Verlust des Sehvermögens leider unwiederbringlich herbeiführt. Nach der amtlichen Aufnahme ist diese 19 Mal nachgewiesen, wahrscheinlich aber öfterer wirklich vorgekommen. Was die anderen Ursachen betrifft, so erscheinen sie unsicher und zweifelhaft. Masern, Sicht und Blattern sind erfahrungsmäßig Krankheiten, in denen die Augen am häufigsten afficirt werden und erblindeten. Es befanden sich ferner unter den 149 Blinden 62 vollkommen Blinde, während die anderen 87 sich noch eines Lichtschimmers erfreuten. 7 waren nur mit einem Auge blind, mit dem anderen aber schwachichtig.

Die Blindheit ist in vielen Fällen mit andern Krankheiten verbunden, vorzüglich Sicht und Scropheln. 41 kränkliche Blinde zählen die Listen.

Das wichtigste Verhältnis ist das, das Alter der Blinden betreffende, aus welchem die Zahl der Bildungs- und Unterrichtsfähigen hervorgeht.

Vom 1—20 Lebensjahre sind 10 weiblichen und 16 männlichen Geschlechts, im Ganzen also 26 Blinde aufgezählt, welche ohne Zweifel entweder gar nicht oder sehr mangelhaft unterrichtet sind, vielleicht mit Ausnahme einzelner der vermögenden Klasse angehörenden, die einer Blindenanstalt übergeben wurden. Die fünfte Spalte der Generalliste giebt die Zahl der Nicht oder mangelhaft Unterrichteten auf 36 an.

Aus diesen vorläufig mitgetheilten Daten der speziellen Statistik ergibt sich nun wohl aufs evidenteste, daß die Zahl der Blinden groß genug ist, um die Theilnahme der Menschenfreunde zu erregen und das passive Mitleid in thätige Hülfleistung



umzuwandeln. Ein Blinder verfällt unausbleiblich in Geistesstumpfheit und Blödsinn, wenn er in seinen gewöhnlichen Umgebungen verbleibt, aller geistigen Anregung entbehrt, und anstatt aus denselben herausgezogen und ermuntert zu werden, gewöhnlich in hohem Grade vernachlässigt und als lästiges Mitglied der Gesellschaft angesehen wird. Er theilt dasselbe Schicksal mit dem Taubstummen, der geistig verkümmert und seinen Mitmenschen zur Last wird, wenn für seine Ausbildung gar nichts geschieht. Der nicht unterrichtete Blinde möchte noch unglücklicher sein, wie der nicht unterrichtete Taubstumme, indem jener stets einer fremden Leitung bedarf und hülfbedürftiger erscheint. Es ist sehr problematisch, ob, wie man gewöhnlich annimmt, der Blinde ein intensiveres geistiges Leben führt, wie der Sehende, der Gehör- und Tastsinn sind ein sehr unvollkommenes Supplement für das verlorene Gesicht, das unwillkürlich und stets in Thätigkeit ist, während jene sich mehr passiv verhalten und äußerer Anregung bedürfen. Director Dr. Flemming in Hannover wies auch auf die große Schwierigkeit hin, dem geborenen Blinden über Gegenstände richtige Begriffe beizubringen, die schon ein 3jähriges Kind mit Leichtigkeit in sich aufnehme. In den Dorfschulen kann selbstredend keine Ausbildung der Blinden erzielt werden. Nur in einem gut organisirten Institut ist dieselbe möglich; und so wie für die Taubstummen in unserem Lande gesorgt ist, wird auch den unglücklichen Blinden von Seiten des Staats Sorge zugewendet werden müssen.

In Deutschland bestehen gegenwärtig 18 Blindenanstalten. In Hannover ist eine ganz neue gegründet und im Jahre 1845 eröffnet. In Braunschweig, Dresden, Berlin, München sind vortreffliche Anstalten auf Staatskosten errichtet und unterhalten. In allen diesen Instituten, von denen wir kürzlich die in Berlin und Hannover besucht haben, wird Außerordentliches geleistet. In der Berliner Anstalt, welcher Director Hiensch vorsteht, war eine rege freudige Thätigkeit unter den Blinden, die ihr bitteres Geschick nicht zu empfinden schienen. Das Lesen der Press- und Stachelschrift ging überraschend schnell vor sich, ebenso das Rechnen mit der Tartarischen Tafel. Auf den schönen Kammerschen Karten und Globen, welche Gebirgszüge, Städte, Flüsse

durch verschiedene Punkte und Erhabenheiten andeuteten, fanden sie sich schnell zurecht und zeigten das Gewünschte. In der Musik, im Orgelspiel, auf der Violine, im Gesang leisteten sie viel. Vorzügliches Augenmerk richtete man mit Recht auf die Ausbildung zum Handwerk, dessen Erlernung für den unbemittelten Blinden zur Sicherung seiner künftigen Existenz von der größten Wichtigkeit ist. In den Handwerken der Korbmacherei, Seilerei und selbst Schuhmacherei konnten sie (vorzüglich in der Anstalt zu Hannover) mit den Sehenden concurriren, oder doch neben diesen bestehen, und sich somit eine sehr bescheidene, aber höchst achtungswerthe, ihren bürgerlichen Verhältnissen und dem Kreise ihrer Lebenserfahrungen am meisten entsprechende Stellung erwerben. Während man in Hannover den Blinden mit ausschließlicher Hilfe des lebendigen Wortes zu klarem Denken anhielt, um eine religiös-sittliche Denk- und Lebensweise zu erzielen, das Lesen und Schreiben der Blinden als höchst mangelhaft und entbehrlich erkannte, suchte man in Berlin beides zu vereinen, und legte großes Gewicht auf Leseübungen. Die Hintenansehung des Lesens scheint nicht gerechtfertigt, wenn man erwägt, daß durch Handpressen besondere kleine Druckschriften für die Blinden angefertigt werden können, die als Leitsäden dienen, und vorzüglich nach ihrer Entlassung von unschätzbarem Werth sind, indem sie dem Gedächtniß zu Hilfe kommen. Der entlassene plötzlich isolirt stehende Blinde bedarf einer Stütze, und muß sie in sich selbst finden, wenn er sich unter den Sehenden glücklich fühlen soll. Diese Stütze scheinen solche Leitsäden verschiedenen Inhalts am besten gewähren zu können, sobald das lebendige Wort des Lehrers nicht mehr vernommen wird, und die Abhängigkeit von den Umgebungen zur vollen Geltung kommt. Der Einwand, daß die Anfertigung der Schriften zu kostspielig sei, und daher die Erlernung des Lesens dem entlassenen Blinden keine Früchte trage, weil es nicht fortgesetzt werden könne, schwindet, wenn man sich der gedachten Handpressen bedient, die wenig kosten und in jedem Institut angeschafft werden können.

Da hier nicht weiter in die didactischen Methoden, ihre nach den Ansichten der Lehrer verschieden gestaltete Richtungen, ihre relativen Mängel und Vor-



züge, deren richtige Beurtheilung auf größeren Erfahrungen beruht, als mir zu Gebote stehen, eingegangen werden kann, liegt jetzt nur daran, durch obige einfache Darstellung der Thatsachen, das Interesse der Menschenfreunde anzuregen, damit für die Blinden in unserm Lande Wirksames geschehe. Es ist nicht einzusehen, weshalb der Staat allein den Geisteskranken, Blödsinnigen und Taubstummen seine Sorge zuwenden, den sehr unglücklichen Blinden aber entziehen soll.

Nachdem ich mich überzeugt habe, daß bei einer kleinen Unterstützung von Seiten des Staats in dem Institut des Herrn Katenkamp für Stotternde und Blödsinnige so außerordentliches geleistet wird — so hoffe ich, daß auf ähnliche Weise auch für die in unserm Lande zerstreut lebenden, und bildsamen Blinden eine Anstalt\*) ohne große Ausgaben für das Land gegründet werden könne und werde, und bitte diejenigen, welche wahres Interesse für die Sache nehmen, ihre Ansichten und Rathschläge der Oeffentlichkeit zu übergeben. Ich erlaube mir die meinigen folgen zu lassen.

Delmenhorst, Decbr. 2. 1851.

Dr. Kelp.

### Zur Zollvereinsfrage.

(Beschluß.)

Da die Rübenzuckersteuer ausschließlich dem Staate zufließt, wo sie erhoben wird, so leidet vorzugsweise Oldenburg durch den Ausfall, den die Vereinskasse durch die Runkelrübe erleidet.

Was überhaupt Oldenburg zur Vereinskasse wird aufzubringen haben, wird immer mehr sein, als es (wenn auch seine Quote  $1\frac{3}{4}$  beträgt), direct zurück-erhalten wird.

Nach unsern Zolllisten würde das Herzogthum Oldenburg nach seinem bisherigen Consum und den bisherigen Tariffätzen des Zollvereins jährlich zu zahlen haben an . . . . . 560000 ₰

Dievon möchte abzurechnen sein:

\*) Nach einer muthmaßlichen Schätzung für 10—12 Blinde des Landes.

- 1) Für verminderte Consumption von raffinirtem Zucker und Syrup, deren Einfuhr so gut wie verboten wäre, weshalb nur die Steuer von rohem Zucker anzurechnen sein wird mit 40000 ₰
- 2) Für Manufacturwaaren, die dann größtentheils nur aus Deutschland bezogen würden 70000 "
- 3) Für andere Artikel, die wegen der hohen Steuer gleichfalls nur in Deutschland gekauft werden möchten . . . 20000 "
- 4) Für Artikel deren Consum durch die hohe Steuer vermindert werden möchte . . . 20000 "

150000 ₰

bleiben 410000 ₰

die Oldenburg jährlich an Steuern zur Zollvereinskasse wenigstens zu zahlen hätte.

Wenn gleich wir bei obiger Rechnung nur runde Summen angeschlagen haben, so sind diese doch nicht einseitig gegriffen; wir glauben vielmehr, daß Oldenburg, besonders bei einer strengen Controle, noch mehr zu steuern haben wird.

Von obiger Summe . . . . . 410000 ₰

würde durch die projectirte Heruntersetzung der Steuerätze des Zollvereins, dann abzuziehen sein:

- 1) für Kaffee . . . . . 16689 ₰
- 2) " Taback . . . . . 14038 "
- 3) " Wein . . . . . 22404 "
- 4) " Syrup . . . . . 8249 "
- 5) " Branntwein . . . . . 1718 "
- 6) " Thee . . . . . 516 "

63614 ₰

bleiben noch 346386 ₰

Daß hiernach der Bevölkerung des Herzogthums Oldenburg im Ganzen eine mindestens 100000 ₰ betragende Steuererhöhung in Aussicht steht, wenn Oldenburg jenem preussisch-hannoverschen Verträge beitrifft, scheint klar und schon deshalb der Beitritt zu dem Verträge wenigstens ernstern Bedenken unterzogen werden zu müssen. Bei einem Präcipuum von  $\frac{3}{4}$  ₰ per Kopf würden freilich diese 346386 Thlr. reichlich in die oldenburgische Staatsschasse zurückschließen\*), aber der Fluth in die Staatsschasse entspricht nicht immer der Zustand im Beutel der Steuerpflichtigen.

\*) Bei 220000 Einwohnern des Herzogthums würde die Brutto-Einnahme unserer Staatsschasse 385000 Thlr. betragen. A. d. H.



# Blätter für Stadt und Land.

Beiblatt zur Oldenburger Zeitung.

Erscheint wöchentlich einmal in  $\frac{1}{2}$  Bogen. Der Pränumerationspreis für das Vierteljahr dieser Blätter allein ist 18 Grote Cour., mit der Oldenburger Zeitung zusammen genommen 48 Grote. — Alle Postämter nehmen Bestellungen an.

Sonntag, den 26. October.

1851.

N<sup>o</sup> 43.

## Briefporto-Reform.

Der deutsch-österreichische Postverein umfaßt jetzt schon fast ganz Deutschland, und während die Fürstenthümer Lübel und Birkenfeld die Vortheile eines Anschlusses bereits genießen, ist im Herzogthume noch keine Aenderung eingetreten, obwohl schon längst über einen Anschluß Verhandlungen angeknüpft sind. Da gleichzeitig mit einem Anschlusse an den deutsch-österreichischen Postverein die Verhältnisse zu den Staaten, mit deren Postbehörden eine directe Verbindung besteht, regulirt werden müssen, so wird die Postdirection sich dieserhalb zunächst mit den Postbehörden Preußens, Hannovers, Thurn und Taxis (welche Postämter in Bremen haben) und Bremens zu verständigen haben. Nur die Regelung der Verhältnisse mit Bremen soll auf Schwierigkeiten gestossen sein und wird erwartet werden können, daß die in Berlin eröffnete, diesseits auch beschickte, Postconferenz eine Gelegenheit biete, um dieses letzte Hinderniß zu beseitigen.

Der Anschluß an den Verein wird ohne allen Zweifel zu bedeutenden finanziellen Opfern führen, doch soll, wie auch das Staatsgrundgesetz, im richtig verstandenen nationalökonomischen Interesse fordert, die Postanstalt keine Finanzquelle sein, und es wird, wenn die Erfahrungen in andern Ländern auch hier zutreffen, möglich sein, daß auch künftig die Post eines Zuschusses aus andern Staatsmitteln nicht bedürfen wird. Die Ausgaben für unsere Postanstalten sind, im Verhältnisse zu den Einnahmen und im Vergleiche mit den Posteinnahmen anderer Länder, deshalb bedeutender, weil unsere Verkehrsverhältnisse noch sehr auf der Entwickelungsstufe stehen, und dann weil die Administration durch

eine Menge von Postlagern, Botenposten u. s. w. die Benutzung der Post sehr erleichtert, ohne in den Einnahmen einen entsprechenden Ersatz zu finden. Der Anschluß an den Postverein wird bei dem Landtage, dem bereits früher eine derartige Vorlage gemacht war, auf keine Schwierigkeit stoßen, da über die unbedingte Nothwendigkeit nur eine Stimme und die Grundlage eine gegebene ist.

Tritt die Postreform in Beziehung auf das äußere Porto ein, so ist indessen auch eine Reform des innern Portos unvermeidlich und fragt es sich, wie dieselbe zweckmäßig ins Leben zu führen ist. Rückfichtlich des Briefportos ist in Nr. 56 des Volksfreundes vorgeschlagen, zwei Sätze zu wählen, nämlich bis zu 3 oder 4 Meilen  $\frac{1}{2}$  Silbergroschen (6 Schwaren) und darüber 1 Sgr. oder 12 Schwaren. Unseres Erachtens wird Oldenburg mit seinen Sätzen sich einem größern Postgebiete anschließen, die gemachten Erfahrungen sich zu Gute machen müssen, und entweder den Tarif Hannovers oder den des deutsch-österreichischen Postvereins auch für das innere Porto anzunehmen haben. Hannover hat, da die in Aussicht genommene Ermäßigung für directe Beförderung von einem Postbureau zum andern nicht eingetreten sein soll, nur einen Portosatz von 3 gr. und werden außerdem noch Bestellgebühren zu  $\frac{1}{2}$  gr. für jeden Brief erhoben. Der Postverein berechnet dagegen, so weit die Sätze für unser Land in Betracht kommen, bis 10 Meilen  $2\frac{2}{3}$  gr. und über 10 Meilen  $4\frac{1}{3}$  gr., auch wird daneben in Preußen, wie wohl fast überall, ein Briefträgergeld (in Preußen von  $1\frac{1}{3}$  gr.) bezahlt. Durch die Annahme des hannoverschen Satzes würde nun insbesondere die kleine Correspondenz um  $\frac{1}{3}$  vertheuert, und würden wir es für richtiger hal-

